



Individuelle Förderung am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Gewährung von Nachteilsausgleichen

1. Allgemeines

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in NRW Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Manche SchülerInnen können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die eigentlich ihrer Begabung entspricht. Diese SchülerInnen haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung durch die Schule mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen wird. Durch einen Nachteilsausgleich sollen diese SchülerInnen in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich ist also die Kompensation von Nachteilen, die aus einer Behinderung, einer Erkrankung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf resultieren. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen werden.

Es geht dabei nicht darum, alle Lernenden auf ein gleiches Lernniveau zu bringen, sondern um die Befähigung aller SchülerInnen zu den bestmöglichen individuellen Leistungen. Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben alle SchülerInnen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, als dies ihren eigentlichen Begabungen entspricht. Dies sind im Einzelnen.....

- SchülerInnen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung
- SchülerInnen mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung
- SchülerInnen mit einer Behinderung
- SchülerInnen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.

2. Mögliche Gestaltung von Nachteilsausgleichen

Wie können Nachteile ausgeglichen werden? Ein Nachteilsausgleich ist eine Kompensation einer individuellen Einschränkung und hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

zeitlich

Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen und Arbeitszeiten

technisch

Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel

räumlich

Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, Nutzung eines separaten Raumes

personell

Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

3. Das Verfahren

- Der **formlose Antrag auf Nachteilsausgleich** wird **bei der Schulleitung** gestellt. Dies geschieht durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen SchülerInnen durch sie selbst) oder durch eine Lehrkraft der Schule. Der Antrag umfasst in jedem Fall a) ein **formloses Schreiben** und b) ein **fachärztliches Attest**.
- In der Regel finden im Vorfeld der Antragstellung **Vorgespräche** zwischen den Erziehungsberechtigten, einer oder mehrerer Lehrkräfte (KlassenlehrerIn oder entsprechender FachlehrerIn bzw. bei Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf dem zuständigen Sonderpädagogen) oder einem Mitglied des Inklusionsteams statt.
- Der beantragte Nachteilsausgleich wird in der jeweiligen **Klassen- oder Stufenkonferenz** beraten und eine **Empfehlung** für die Schulleitung ausgearbeitet.
- Die **Schulleitung legt** den Nachteilsausgleich **fest**.
- Die Erziehungsberechtigten, die Schülerin/der Schüler, die betroffenen Lehrkräfte und das Inklusionsteam werden über das Ergebnis **informiert**.

Nachteilsausgleiche werden in der Regel **für ein Schuljahr** gewährt und auf der letzten Zeugiskonferenz des Schuljahres überprüft.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden. In der Regel wird ein Nachteilsausgleich dann bis zum Ende des Schuljahres festgelegt.

Nachteilsausgleiche müssen **jährlich** am Ende des Schuljahres für das kommende **neu beantragt** werden!

4. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfung in Deutsch und Mathematik in der Stufe 10/EF und Zentralabitur)

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Zentralen Prüfungen in der Stufe 10/EF entscheidet die Schulleitung. Beim Abitur gilt die Regelung, dass die Schulleitung einen Nachteilsausgleich bei der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) beantragt. Ein Nachteilsausgleich bei den Abiturprüfungen kann nur gewährt werden, wenn bei der betreffenden SchülerIn auch schon zuvor mit Nachteilsausgleich gearbeitet und dies auch dokumentiert worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist.

5. Sonderfall LRS (=Probleme beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens)

Für SchülerInnen mit Problemen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (Lese-Rechtschreibschwäche) gilt der LRS-Erlass. Der LRS-Erlass ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 6., in Einzelfällen auch bis zur 10. Klasse gültig. Für die gymnasiale Oberstufe gelten besondere LRS-Regelungen, die durch die APO-GOST § 13 Abs.7 geregelt werden.

Für die Anwendung des Lese-Rechtschreib-Erlasses ist keine medizinische Diagnose erforderlich, ggf. kann aber zur Sicherstellung einer präzisen Diagnostik ein außerschulisches Gutachten angefordert werden. Liegt keine externe Diagnose vor, so entscheiden die Lehrkräfte auf der Grundlage des LRS-Erlasses Pkt. 2.1 (Analyse der Lernsituation) und Pkt. 4 (Leistungsfeststellung und -beurteilung). Dabei ist in jedem Fall die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch einzubinden.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches gemäß LRS-Erlass trifft die Klassen- bzw. Stufenkonferenz.

Das am 04.10.2018 von der Deutschfachschaft beschlossene Konzept sieht konkretisierend vor:

Ein Nachteilsausgleich bei LRS in Form von Notenschutz wird in der Erprobungsstufe in besonders gravierenden Fällen gewährt. Ggf. müssen hier außerschulische Experten zu Rate gezogen werden. Ab Jahrgangsstufe 7 soll ein Nachteilsausgleich in Form von Notenschutz nur dann noch in Einzelfällen weiter gewährt werden, wenn eine qualifizierte, außerschulische Förderung nachgewiesen wird. Spätestens ab der Jahrgangsstufe 8 gibt es einen Nachteilsausgleich in o.g. Fällen nur in Form von Zeitzugaben bei den Klassenarbeiten. Zudem sollte der Notenschutz bis zum Ende der Sekundarstufe I schrittweise aufgehoben werden.